Kirchliches Gesetz- und Derordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Kolfteins

Stuck 14

Ausgabe: Kiel, ben 31. Juli

1954

Inhalt: I. Befege und Verordnungen -

II. Befanntmadungen,

Propsteiumlagen des Rechnungsjahres 1984 (S. 83). — Kirchensteuerrichtlinien 1984 (S. 83). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Anschar-Ost in Vieumunster mit dem Amtositz in Bokhorst, Propstei Vieumunster (S. 86). — Evangelisch-Theologische Fakultät an der Universität in Samburg (S. 86). — Kindergottesdiensttagung (S. 86). — Kirchenmuskkalische Sandreichungen (S. 86). — Warnung vor einem Betrüger (S. 86). — Weltkonferenz der Kirchen zu Evanston — Literatur (S. 87). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 87). — Ausschreibung einer Gemeindediakonstelle (S. 87). — Ausschreibung einer Kirchenmusskelle (S. 87). — Ausschreibung einer Kirchenmusskelle (S. 87).

III. Personalien (8. 57).

Bekanntmachungen

Propsteiumlagen bes Rechnungsjahres 1954. Kiel, den 17. Juli 1954.

Vlachdem die landeskirchliche Umlage 1954 staatsaufsichtlich genehmigt worden ift (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 47), sind die noch ausstehenden Propsteiumlagebeschlüsse dis zum 15. Oktober 1954 dem Landeskirchenamt zur Genehmigung einzureichen.

Infolge ber Anderung des Maßstabs für die Berechnung der landeskirchlichen Umlage (Kirchensteueraufkommen des Rechnungsjahres 1954) können die auf die Propsteien entfallenden Beiträge zur landeskirchlichen Umlage des Rechnungsjahres 1954 nur in der vorläusigen Söhe angegeben werden. Wir verweisen hierzu auf die Kundversügung vom 13. Juli 1954 — J.-VIr. 11 035/II —, mit der die Dierteljahresbeträge des Beitrags zur landeskirchlichen Umlage u. a. mitgeteilt wurden.

Die Umlagebeschlüsse sind in dreifacher und die Voranschläge der Propsteikasse, gegebenenfalls auch des Propsteikirchenbuchamts, in zweifacher Aussertigung vorzulegen. Die Voranschläge müssen außer den Einnahme- und Ausgabensfägen des lausenden Rechnungsjahres die für das vorige Rechnungsjahr veranschlagten Beträge enthalten, die in einer besonderen Spalte aufzusühren sind. Jalls gegenüber dem Vorjahr bei einem der Ausgabenansätze — den Beitrag zur landeskirchlichen Umlage, den Pfarrbesoldungs- und versorgungspssichtbeitrag sowie die Ausgleichsabgabe ausgenommen — ein Mehrbedarf auftritt, so ist dieser in einem Begleitbericht sachlich zu begründen.

Sowohl der Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrag als auch eine auf § 6 des Kirchengesetzes betreffend Kirchensteuer und Lastenausgleich vom 20. Oktober 1949 (Kirchl. Ges. u. V.Bl. 1950 S. 15) beruhende Ausgleichsabgabe müssen in der Einnahme und Ausgabe des Voranschlags der Propsteisynodalkasse als durchlaufende Posten geführt werden. Sie sind nicht mit der Propsteiumlage in einen Betrag zusammenzusassen, sondern wegen der Verschiedenheit der Ausbringung gesondert nachzuweisen.

Wenn der bisher geltende Verteilungsmaßstab der Propstelumlage durch einen neuen ersetzt werden soll, bedarf es hierzu der besonderen staats- und kirchenaussichtlichen Genehmigung. In diesem falle sind baber außer den Propsteiumlagebeschlissen besondere Beschlüsse über die Ausselefengung des Verteilungsmaßstabs in breifacher Ausfertigung einzureichen.

Wir weisen darauf hin, daß die Beschlußfassung über die Propsteiumlage und die Sestsezung des Zaushaltsplanes gemäß § 82 Abs. 4 Jiff. 6 und Abs. 5 der Versassung unserer Landeskirche zur Juständigkeit der Propsteispnode gehören.

Evangelifch-Lutherifches Landesfirchenamt

Dr. Epha.

J. Mr. 12 211/I

Kirchensteuerrichtlinien 1954.

Kiel, ben 23. Juli 1954.

Die Kirchensteuerrichtlinien haben Geltung für das Rechnungsjahr 1954/55, sind aber bis zum Erscheinen der Kirchensteuerrichtlinien 1955 auch im Technungsjahr 1955/56 anzuwenden.

I.

Lohnabzugsverfahren.

Die kirchen. und staatsgesetzlichen Grundlagen für das Lohnadzugsverfahren sind in Stück 12 des Kirchlichen Gesetzund Verordnungsblattes 1950 veröffentlicht. Eine Anderung dieser gesetzlichen Bestimmungen ist bisher nicht erfolgt.

j. Unterverteilung.

Die Unterverteilung des Aufkommens aus dem Lohnabzugsverfahren erfolgt seit längerer Zeit getrennt nach veranlagter Kirchensteuer und Lohnkirchensteuer. Hie die Kalenderjahre 1950 bis 1953 einschließlich ist die Unterverteilung und Abrechnung sowohl der veranlagten Kirchensteuer wie auch der Lohnkirchensteuer in Verbindung mit der Kundverfügung — 8160 — vom 15. Juni 1954 erfolgt.

Die laufende Unterverteilung der veranlagten Kirchensteuer erfolgt allmonatlich nach Maßgabe der Jinanzamtsbezirke und entsprechend dem uns von den Jinanzämtern gemeldeten Aufkommen an veranlagter Kirchensteuer. Die Unterverteilung seitens des Landeskirchenamts ist daher von vornherein eine endgültige. Die Unterverteilung innerhalb des Jinanzamtsbezirks erfolgt nach dem uns von den beteiligten Propsteien bzw. Kirchengemeinden

mitgeteilten Schlüffel, der jederzeit im Einvernehmen zwischen den Beteiligten geandert werden kann.

laufende Unterverteilung ber Lohnfirchensteuer erfolgt nach einem vorläufigen Schlüssel, der dem endgültigen Schluffel für bas Kalenderjahr 1950 ent. fpricht. Wegen der Einzelheiten verweifen wir auf die Rundverfügung — 1500 — vom 25. Februar 1953. Es ift beabsichtigt, die Lohnsteuerkarten 1954 im Laufe des Jahres 1955 auszuwerten, um den in manchen Beziehungen inzwischen vermutlich überholten Schlüffel 1950 burch einen neuen Schluffel zu ersegen. Die Einführung biefes Schlüffels mit rudwirkender Kraft ift vorbehalten. Der Verteilungsschlüssel, mit dem zur Zeit gearbeitet wird, erfaßt die Lohnkirchensteuer fowohl derjenigen Arbeitnehmer, beren Betriebsstätte in Schleswig-Solstein liegt, wie auch berjenigen Arbeitnehmer, beren Betriebsftatte im Bereich ber Sanfestadt Samburg liegt (fog. Kirchensteuergrengganger). Es ift in Aussicht genommen, aus dem Verteilungsschlüssel für die Lohnkirchensteuer bie Kirchensteuer derjenigen Arbeitnehmer herauszuneh. men, deren Betriebsstätte im Bereich der Banfestadt Samburg liegt, und die Verteilung diefer Kirchensteuer mit Wirkung vom 1. Juli 1954 der Dienststelle Altona des Landeskirchenamts Kiel nach einem besonders festzusetzen. den Schluffel zu übertragen. Mit gleicher Wirkung muß der allgemeine Verteilungsschlüssel für die Lohnkirchenfteuer eine entsprechende Underung erfahren.

2. Auswärtige Betriebsstätte bes Arbeit. nehmers.

Gemäß § 11 der Durchführungsverordnung zum Befen zur Vereinfachung der Kirchensteuererhebung vom 1. Juni 1950 (vgl. Kirchl. Gef. u. V.-Bl. 1950 S. 47) haben die Arbeitgeber im Lande Schleswig-Solftein von allen Firchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern die der Lohnsteuer entsprechende Kirchensteuer einzubehalten, ohne Rucksicht darauf, ob der Wohnsitz des Arbeitgebers im Lande Schleswig-Solstein liegt ober nicht (Betriebsstättenbesteuerung). Vom Lohnabzugsverfahren im Bereich der Oberfinangdirektion Kiel werden baber alle diejenigen Arbeitnehmer nicht erfaßt, die zwar in Schleswig-Solstein ihren Wohnsitz haben, deren lohnzahlende Betriebsstätte dagegen außerhalb Schleswig-Holsteins liegt. für diese Arbeitnehmer gilt folgendes: für Arbeitnehmer, deren Iohnzahlende Betriebsstätte im Bereich ber Sanfestadt Samburg, der Ev. Luth. Kirche in Lübeck, der Evangelischen Kirche in Bessen und Massau, der Ev. Luth. Kirche in Bayern sowie in den Regierungsbezirken Abein-Seffen und Montabaur liegt (Evangelische Kirche im Rheinland), besteht zwischen den beteiligten Landeskirchen ein Abkommen auf Ausgleich bzw. gegenseitigen Verzicht der Erstattung von Kirchensteuern, die im Wege des Lohnabzugsverfahrens einbehalten find, eine Veranlagung zwecks Anforderung von Kirchensteuern durch unfere Kirchengemeinden entfällt daher insoweit. für Arbeitnehmer, deren lohnzahlende Betriebsstätte in einem anderen Land oder Regierungsbezirk der Bundesrepublik liegt, sind unsere Kirchengemeinden und Verbande nach wie vor für die Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer guftandig, wobei folgendes zu beachten ift. Für Arbeitnehmer, deren lohnzahlende Betriebsstätte im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Evangelischen Kirche von Westfalen oder der Evangelischen Kirche im Rheinland (mit Ausnahme der Regierungs. bezirke Rhein-Seffen und Montabaur) liegt, ift die Kirchensteuer durch die Kirchengemeinde (Verband) von dem Arbeitnehmer selbst in göhe von 8% in gleicher Weise mie vor Einführung des Lohnabzugsverfahrens zu erheben und einzuziehen; für Arbeitnehmer, deren lohnzahlende Betriebsstätte in einer der übrigen Landeskirchen im Bereich der Bundesrepublik liegt, ist die Kirchensteuer durch die Kirchengemeinde (Verband) von der zuständigen landeskirchlichen Verwaltungsbehörde in Höhe der von dieser Landeskirche im Wege des Lohnabzugsverfahrens vom Arbeitnehmer einbehaltenen Kirchensteuer anzusordern. Dem Antrag auf Anforderung ist eine Bescheinigung des auswärtigen Arbeitgebers beizufügen, aus der folgendes ersichtlich ist:

- a) Vor- und Juname, Beruf und ständiger Wohnsig des Arbeitnehmers,
- b) Vermerk darüber, ob am Ort der Betriebsstätte ein doppelter Wohnsig besteht,
- e) Personenstand des Arbeitnehmers sowie sein und gegebenenfalls seines Ehegatten Religionsbekenntnis,
- d) Sohe ber einbehaltenen Rirchensteuer und Angabe bes Finanzamts, an bas ber Arbeitgeber bie Kirchensteuer abgeführt hat,
- e) Zeitraum für den die Einbehaltung erfolgt ift.

Die Veranlagung bzw. Anforderung der vorgenannten Kirchensteuern, die eine teilweise nicht geringe Söhe ausweisen dürften, liegt im eigenen Interesse der Kirchengemeinden. Wir geben davon Kenntnis, daß im Kalenderjahr 1983 die vorgenannten Landeskirchen bzw. ihre Kirchengemeinden und Verbände umgekehrt für die in ihrem Bereich wohnhaften Arbeitnehmer, deren lohnzahlende Betriebsstätte in Schleswig-Solstein liegt, erhebliche Beträge von uns angefordert und erhalten haben. Kirchensteuerbeträge, die die Kirchengemeinden und Verbände auf diesem Wege ansordern oder erheben, werden auf unsere Juteilungen aus dem Lohnabzugsversahren naturgemäß nicht in Anrechnung gebracht.

Anträge anderer Landeskirchen oder ihrer Kirchengemeinden (Verbände) auf Erstattung von Kirchensteuern nach Maßgabe der Einkommensteuer für Arbeitnehmer, die ihren Wohnste außerhalb unserer Landeskirche haben, ihren Lohn jedoch von einer Betriebsstätte im Bereich unserer Landeskirche erhalten, sind unbearbeitet an uns abzugeben.

3. Doppelter Wohnfin.

für alle Kirchensteuerpflichtigen mit mehrfachem Wohnsitz im Bereich verschiedener Landeskirchen gilt formal auch heute noch die Anordnung der Deutschen Evangelischen Kirche über die Vermeidung von kirchlichen Doppelbesteuerungen vom 7. März 1939 (Ges. Bl. DEK S. 47). Mit Rücksicht auf die durch die Anwendung dieser Anordnung entstehende Verwaltungsarbeit hat die Evangelische Kirche in Deutschland durch Rundschreiben vom 22. September 1950 (Amtsblatt Evangelische Kirche in Deutschland Seite 313) empfohlen, wie folgt zu versahren:

"Ift ein Steuerpflichtiger infolge mehrfachen Wohnsines in verschiedenen Kirchengebieten kirchensteuerpflichtig, so wird er zu den Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommensteuer nur in demjenigen Kirchengebiet herangezogen, in welchem die Veranlagung zur Einkommensteuer stattsindet. Erfolgt die Kirchensteuererhebung im Wege des Abzugsverfahrens vom Arbeitslohn, so steht die einbehaltene Kirchensteuer der Kirche desjenigen Wohnsitzes zu, an dem die Lohnsteuer und die Kirchensteuer einbehalten wird.

Bei Erhebung von Kirchgeld steht bieses, falls ber Steuerpflichtige verheiratet ift, ber Kirchengemeinde zu, in der die Jamilie wohnt. Ift der Steuerpflichtige unverheiratet, so steht das Kirchgeld der Kirchen.

gemeinde desjenigen Wohnstiges zu, an dem der Steuerspflichtige zur Einkommensteuer veranlagt wird, oder, wenn er nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird, an dem die Lohnsteuer einbehalten wird."

Der vorstehend wiedergegebenen Empfehlung der Evangelischen Kirche in Deutschland haben sich alle westdeutschen Landeskirchen angeschlossen mit Ausnahme der Landeskirchen von Lippe, Schaumburg-Lippe, Württemberg und Berlin. Im Verkehr mit diesen vier Landeskirchen werden die Kirchengemeinden bzw. verbände also entsprechend der Anordnung der Deutschen Evangelischen Kirche über die Vermeidung von kirchlichen Doppelbesteuerungen vom 7. März 1939 zu versahren haben, während im Verhältnis zu allen übrigen westdeutschen Landeskirchen das Rundschreiben der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 22. September 1950 zu berücksichtigen ist.

4. Stundung, Ermäßigung, Erlaß.

für die Entscheidung von Unträgen auf Stundung, Ermäßigung ober Erlaß auch von Kirchensteuern, die dem Lohnabzugsverfahren unterliegen, sind mit Rücksicht auf das in unferer Landestirche geltende Ortstirchensteuer. system die Kirchengemeinden bzw. Verbande zuständig. Gemäß § 5 der Durchführungsverordnung des Landesministers für finanzen zum Befetz zur Vereinfachung ber Kirchensteuererhebung vom 1. Juni 1950, veröffentlicht im Kirchl. Gef. u. V.Bl. 1950 S. 46, find Beschluffe ber Rirchengemeinden und Verbande über Stundung, Ermäfigung und Erlaß für die finangamter nur verbindlich, wenn fie diefen auf dem Dienstwege über bas Landesfirchenamt Riel mitgeteilt werden. Gegen eine Stundung von Kirchensteuerbeträgen in dringenden gallen haben wir feine Bedenken. Die Praris hat darüber hinaus gezeigt, daß sich Beschlüsse der Kirchengemeinden und Verbände auf Ermäßigung oder Erlaß von Kirchensteuerbeträgen auf verhältnismäßig feltene galle beschränken. Um von vornherein die Gefahr ju vermeiden, daß das Lohnab. zugeverfahren durch Ermäßigung oder Erlaß im Einzelfall eine feinem gangen Sinn widersprechende Durchloche. rung erfährt, bitten wir die Kirchengemeinden und Verbande in ihrem eigenen Intereffe, aber auch im Intereffe ber Besamtheit ber Kirchengemeinden, an folche Unträge einen womöglich noch schärferen Maßstab anzulegen. Bei ber Lohnkirchensteuer kommt eine Ermäßigung oder ein Erlag aus technischen Grunden nicht in frage. Bei veranlagten Kirchensteuerbeträgen werden die Kirchengemeinden und Verbande, wenn sie wirklich dringende Gründe für eine Ermäßigung oder einen Erlaß als gege. ben ansehen, vor einer beschlußmäßigen Entscheidung guttun, vorher das Landesfirchenamt unter Darlegung der Verhältniffe im einzelnen und der eigenen Stellungnahme ju unterrichten. In geeigneten fällen ift bas Candesfirchenamt bereit, einen Bearbeiter zu einer Verhandlung zwischen Kirchenvorstand und Steuerpflichtigem gu entsenden. In nicht wenigen fällen haben die aufklarenden Sinweise des Bearbeiters des Landeskirchenamts dazu geführt, daß ber Steuerpflichtige feinen Untrag auf Ermafigung ober Erlaß zurückgezogen hat.

II.

zebung von Kirchensteuern unmittelbar durch die Kirchengemeinden (Verbände).

Bei der Beratung und Beschlußfassung bitten wir die Kirchengemeinden und Verbände, nicht nur den eigenen Zaus-haltsplan im Auge zu haben, sondern auch die gebotene Kückstat auf andere Kirchengemeinden der eigenen Propstei zu nehmen. Tach § 6 des Kirchengesetzes betreffend Kirchen-

steuer- und Lastenausgleich vom 20. Oftober 1949 - Kircht. Bef. u. V.Bl. 1950 S. 15 - haben die Synodalausschuffe von den leiftungsstärkeren Gemeinden ihrer Propftei eine Musgleichsabgabe ju erheben, die gur Unterftugung ber lei. stungsschwachen Gemeinden der Propstei dient. Die Entschei. bung darüber, welche Kirchengemeinden als leiftungsftarter und welche als leistungsschwach anzusehen sind, liegt bei bem Synodalausschuß. für die leistungsstärkeren Kirchengemein. ben besteht hiernach eine gefenliche Pflicht, Mit. tel für den Propfteilastenausgleich gur Un. terfrügung leiftungsschwacher Kirchengemeinden im Baus. haltsplan bereitzustellen. Bei ber Beschluffaffung ber Kirdengemeinden und Verbande wird ferner gu berücksichtigen fein, daß das Kirchensteueraufkommen aus dem Lohnabzugs. verfahren, das in den vergangenen 4 Jahren eine steigende Linie aufwies, sich in seiner Bohe weder für das laufende Jahr und noch weniger für das kommende Jahr übersehen läßt. Finanzausgleichsbeihilfen ober ähnliche Beihilfen aus landeskirchlichen Mitteln werden nur an folche Kirchengemeinden gezahlt werden konnen, die die Möglichkeit der Bebung eigener örtlicher Kirchensteuern in bem ihnen jumut. baren Maße ausgenutt haben.

1. Allgemeine aufsichtliche Genehmigung (Vollstreckbarkeitserklärung) von Kirchensteuerbeschlüffen (Umlagebeschlüffen).

Der Kultusminister des Landes Schleswig-Solstein hat im Einvernehmen mit dem Finanzminister für das Rechnungsjahr 1984 die allgemeine staatsaufsichtliche Genehmigung (Vollstreckbarkeitserklärung) für Kirchensteuerbeschlüsse (Umlagebeschlüsse) der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände erteilt unter der Voraussezung, daß

a) die nach Maßgabe des Grundbesitzes gehobenen Kirchensteuern 12 v. J. des Grundsteuermeßbetrages nicht übersteigen, oder aber, wenn sie über 12 v. J. liegen, bereits im Jahre 1981, 1982 oder 1983 von staatsaufssichtswegen in dieser Jöhe im Einzelfall genehmigt worden sind,

b) ein Kirchgeld höchstens in folgendem Rahmen gehoben wird: Von den zur Einkommensteuer zu veranlagenden Gemeindemitgliedern als festes oder gestaffeltes Kirchgeld mit einer Söchstgrenze von 11/2 v. S. der Gesamteinkunfte. Das Kirchgeld muß auf die nach der Einkommensteuer bemessene Kirchensteuer angerechnet werden.

Unter ben gleichen Voraussenungen erteilt das Landeskirchenamt hierdurch die allgemeine kirchenaufsichtliche Benehmigung zu den Kirchensteuerbeschlüssen mit der Einschränkung, daß die kirchenaufsichtliche Genehmigung dann im Einzelfall besonders einzuholen ist, wenn der Zundertsat der Juschläge zu den Grundsteuermeßbeträgen A unter 8% liegt, wenn der Zundertsat gegenüber dem Vorjahr gesenkt worden ist oder wenn Juschläge zu den Brundsteuermeßbeträgen A überhaupt nicht zur Zebung gelangen.

2. Kirchensteuern nach Maggabe der Einfommensteuer.

Auch nach Einführung des Lohnabzugsverfahrens gibt es Fälle, in denen die Kirchengemeinden (Verbände) die Zuschläge zur Einkommensteuer selbst erheben oder von einer auswärtigen Landeskirche anfordern müssen. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen weiter oben unter II, 2.

s. Rirdenfteuern nach Maggabe des Grund. besites.

Die Juschläge zu den Grundsteuermeßbeträgen A und die Juschläge zu den Grundsteuermeßbeträgen B können in verschiedener Söhe beschlossen werden. Landgemeinden können anstelle von Juschlägen zu den Grundsteuermeßbeträgen ein Kirchgeld erheben, das an eine Söchstgrenze nicht gedunden ist. Die nach Maßgabe des Grundbestiges gehobenen Kirchensteuern können grundsäglich und allgemein nicht auf die nach Maßgabe der Einkommensteuer gehobenen Kirchensteuern angerechnet werden; eine solche Anrechnung ist nur im Einzelfall zulässig, wenn sich die zebung beider Steuern nebeneinander für den Steuerpstichtigen als besondere Zärte darstellt.

4. Kirchgelb.

Die allgemeinen Bestimmungen über bas Kirchnelb find abgedruckt im Kirchlichen Gefetz. und Verordnungsblatt 1949 S. 66. Die Bochftgrenze des Kirchgeldes ift burch die Kirchensteuerrichtlinien 1950 erweitert worden und beträgt anstelle von 30,- DM nunmehr 11/20/0 ber gefamten Binkunfte des Steuerpflichtigen. Brundfaglich ift eine Staffelung des Kirchgeldes anzustreben. Dies kann erfolgen einmal in der bisher üblichen Weise, daß für die jeweils zu bestimmenden verschiedenen Einkommens, Vermögens- ober Besitzstufen gahlenmäßig festgelegte, von Stufe ju Stufe fteigenbe Kirchgelbfage beichloffen merben, jum andern in der Weise, daß gang allgemein ein bestimmter gundertfan ber gefanten Einkunfte (3. 23. 1 % oder 11/20/0) als Kirchgeld beschlossen wird. Von Lohnfteuerpflichtigen ift mit Rudficht auf ihre Erfaffung im Lohnabzugsverfahren ein Kirchgeld nicht zu erheben. Auf die veranlagte Kirchensteuer ist das Kirchgeld gur Unrechnung zu bringen, auf die nach Maggabe des Grundbesitzes gehobenen Kirchensteuern fann Kirchgeld angerechnet werben. - Der Kultusminister hat uns im Einvernehmen mit dem finangminifter mitgeteilt, daß gegen die Einführung eines erweiterten Kirchgeldes ab 1. Januar 1955 in ber Weise und in dem Umfang, wie es von der Landeskirche in Lübeck bereits erhoben wird, feine Bebenken bestehen; in der Ev.-Luth. Landeskirche in Lubeck wird ein Kirchneld in gobe von 3,- DM im Wege des Lohnabzugsverfahrens von allen Kirchensteuer. pflichtigen eingezogen, die ein Einkommen von mehr als 1 200,- DM jährlich haben, jedoch eine Einkommensteuer (Lohnsteuer) nicht entrichten. Wir werden die notwendigen Magnahmen treffen, um diefe Erweiterung des Lohnabzugeverfahrens mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in bie Wege zu leiten. Da ber Kreis ber Gemeindeglieber, die dieses Kirchgeld zu gablen haben werden, nach Ginführung der bevorstehenden Steuerreform der Bundesrepublit fich vermutlich erheblich vergrößern wird, glauben wir, die Kirchengemeinden und Verbande hierauf besonders hinweisen zu sollen. Soweit Kirchengemeinden ein Kirchgeld für das gesamte Rechnungsjahr 1954, d. h. also auch für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1955 erheben, wird das für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Märg 1955 erhobene Kirchgeld insoweit erstattet merben muffen, als es nach bem j. Januar 1955 im Wege des Lohnabzugsverfahrens eingezogen wird. Da die näberen Einzelheiten und insbesondere der Kreis derjenigen Steuerpflichtigen, die von der gebung des Kirchneldes im Wege des Lohnabzugsverfahrens tatfächlich erfaßt werden, heute noch nicht bekannt find, bestehen grundfanlich keine Bedenken, das Kirchgeld entsprechend ben oben wiedergegebenen bisher geltenden Bestimmungen junächst uneingeschränkt für das laufende Rechnungsjahr zu heben.

TTT.

Wahrung bes Steuergeheimniffes.

Die Mitglieder der mit der heftsetung und Erhebung der Kirchensteuer befaßten kirchlichen Organe sowie alle mit dem Kirchensteuerwesen befaßten kirchlichen Amtsträger haben die über den Schutz des Steuergeheimnisses erlassenen Bestimmungen der Reichsabgabenordnung zu beachten; sie machen sich strasbar bei Verstößen gegen diese Bestimmungen. Der Schutz des Steuergeheimnisses ist ein weitgehender; unter den "Verhältnissen eines Steuerpflichtigen" im Sinne des § 22 Abs. 2 3ist. 3 der Reichsabgabenordnung sind nicht nur die steuerlichen und wirtschaftlichen, sondern auch die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen zu verstehen, die sich aus den staatlichen Unterlagen, 3. B. den Lohnsteuerkarten, ergeben. Auch diese unterliegen dem Steuergeheimnis.

IV.

Abzugsfähigkeit der Kirchensteuern.

Bezahlte Kirchensteuern sind ohne Rücksicht auf ihre Söhe eine Sonderausgabe im Sinne des § 30 des Einkommensteuergesetzes und können als solche in voller Söhe abgesetzt werden. Das gilt sowohl für die im Wege des Lohnabzugsversahrens einbehaltenen und bezahlten wie auch für die nach dem Grundbesitz bemessenn oder in der form von Kirchenstelle erhobenen Kirchensteuern.

V.

Kirchensteuerbeschluß (Umlagebeschluß).

Jür die Kirchensteuern, die auf einer älteren Steuerordnung beruhen, ist ein Umlagebeschluß, für die Kirchensteuern, die nach dem Gesetz von 1906 (sog. neues Kirchensteuerrecht) erhoben werden, ist ein Kirchensteuerbeschluß zu sassen. Kirchensteuerrecht erhoben werden, in denen gleichzeitig nach älterem und nach neuem Kirchensteuerrecht Kirchensteuern erhoben werden, müssen beide Beschlüsse nebeneinander sassen. Der im Wege des Lohnabzugsversahrens in allen Kirchengemeinden einheitlich erhobene Jundertsatz von 8 % der Einkommensteuer braucht in den Kirchensteuer-(Umlage)beschluß nicht ausgenommen zu werden, weil die entsprechende Beschlußfassung der Kirchengemeinden sich durch § 1 der Aussührungsverordnung vom 16. März 1950 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 48) erübrigt.

Kirchensteuerbeschluß und Umlagebeschluß müssen dem Landeskirchenamt, soweit die Einreichung nach Abschnitt VIII bieser Richtlinien überhaupt notwendig ist, auf dem dasür vorgesehenen Formblatt vorgelegt werden; soweit der Beschluß nicht auf dem vorgesehenen Formblatt vorgelegt wird, muß er aus technischen Gründen unbearbeitet zurückgegeben werden. Formblätter für beide Beschlüsse werden von der Firma Schmidt & Klaunig in Kiel, Saßstraße, vorrätig geshalten.

VI.

Verteilungsmaßstab.

Soweit in Kirchengemeinden eine ältere Steuerordnung gilt, muß der Verteilungsmaßstab mit der tatfächlichen Zebung übereinstimmen. Im Umlagebeschluß ist daher anzugeben, welcher Verteilungsmaßstab (Beitragssuß) in der Kirchengemeinde gilt und wann dieser Beschluß kirchen und staatsausschlich genehmigt worden ist. Entspricht der beschlossene Verteilungsmaßstad nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen, so muß ein den Vorschriften des § 43 der Verwaltungsordnung entsprechender neuer Beschluß in dreifacher Aussertigung zur Erteilung der kirchen und staatsaussichtlichen

Genehmigung zugleich mit dem Umlagebeschluß eingereicht werden. Der Verteilungsmaßstab betrifft lediglich das Verhältnis zwischen den Zuschlägen zur Einkommensteuer und der nach dem Grundbesitz bemessenen Kirchensteuer; die Erhebung von Kopfgeld oder Kirchgeld ist für den Verteilungsmaßstab ohne Bedeutung.

Das neue Kirchensteuerrecht kennt einen Verteilungsmaßstab nicht, so daß sich im Kirchensteuerbeschluß Bemerkungen über einen Verteilungsmaßstab erübrigen.

VII.

Baushaltsplan.

Die Aufstellung des Saushaltsplans wird manche Kirchengemeinden mit Rudficht auf die burch die kleine Steuerre. form bedingte und in Verbindung mit der bevorstehenden Steuerreform in Mussicht stehende vermehrte Unsicherheit des Kirchensteueraufkommens vor Schwierigkeiten stellen. Wenn auch die bisherige Entwicklung des Kirchensteuerauf. kommens gezeigt hat, daß die Musführungen unferer Aundverfügung - 6636 - vom jo. April 1954 zumindestens teilweise als überholt gelten können, so wird doch wenigstens vorübergehend ein gewiffes Abfinten des Kirchensteuerauftom. mens in Rechnung gestellt werden muffen. für die Beit feit bem 1. April 1954 ift das Kirchensteuerauftommen in den meiften Propfteien allerdings nur geringfügig gefunden. Wie fich die in Aussicht ftebende neue Steuerreform auf das Kirchensteuerauftommen auswirken wird, läßt sich bisher in keiner Weife übersehen. Im Zeitpunkt ber Absetzung biefer Kirchensteuerrichtlinien kann noch nicht einmal gesagt werden, ob die neue Steuerreform am 1. Oktober 1954 oder am J. Januar 1955 in Kraft treten wird.

über die frage, ob der bisher geltende gundertfat von 8 % unter Umftanden wird erhöht werden muffen, haben fowohl innerkirchliche Beratungen wie auch Verhandlungen mit anderen westdeutschen Landeskirchen stattgefunden, die laufend fortgesett werden. Soweit es sich bisher übersehen läft, geht das Bestreben allgemein dahin, das Kirchensteueraufkommen der Jahre 1952 und 1953 nach Möglichkeit gu halten ober aber wieder zu erreichen. für eine etwaige Abänderung des Kirchensteuerhundertsatzes nach Maggabe der Einkommensteuer ift nach § 2 der Verordnung gur Underung bes Kirchensteuerrechts vom 16. Marz 1950 (Kirchl. Bef. u. D.-Bl. S. 47) die Kirchenleitung auf Grund der ihr unter bem 5. September 1946 (Kirchl. Gef. u. V.Bl. S. 45) erteilten Ermächtigung zuständig. Die Landessynode hat auf threr Tagung im Mai 1954 beschlossen, die Kirchenleitung ju bitten, von ihrer gefetglichen Befugnis, ben Kirchenfteuerhundertfatz anderweit festzusetzen, nur im Einvernehmen mit bem Zaushaltsausschuß der Landessynode Gebrauch zu machen. Die Kirchenvorstände und Verbandsausschüffe wol-Ien bei ihren Beratungen jedoch auch nicht außer Betracht laffen, wie ftart bas Kirchensteuerauftommen gegenüber ben Jahren 1949 und 1950 gestiegen ift. Wenn wir auch nicht verkennen, daß der kriegsbedingte Machholbedarf in gahl. reichen Gemeinden teilweise noch fehr groß ift, so wird man andererseits die frage, wie schnell die Machhol- und Wiederaufbauarbeit burchgeführt werden muß, in manchen gallen verschieden beantworten können. Wir bitten auch in diesem Jusammenhang die reicheren Kirchengemeinden, die gebotene Audficht auf die leistungsschwachen Kirchengemeinden gu nehmen.

VIII.

Bingureichende Unterlagen.

folgende Unterlagen sind von den Kirchengemeinden (Verbänden) auszufüllen und dem Landeskirchenamt auf dem Dienstwege einzureichen:

- a) Von Kirchengemeinden, die einen Kirchensteuer. oder Umlagebeschluß im Rahmen der allgemeinen kirchen. und staatsaussichtlichen Genehmigung — Abschnitt II, 3 fassen, oder die Kirchensteuern weder nach Maßgabe des Grundbessizes noch in Form von Kirchgelb heben: Vur der in allen Teilen ausgefüllte Kirchensteuerfragebogen 1954.
- b) Von Kirchengemeinden, die nach neuem Kirchensteuerrecht Kirchensteuern erheben, die sich nicht im Rahmen
 der allgemeinen Firchen- und staatsaufsichtlichen Genehmigung halten:
 - 1.) der Kirchensteuerbeschluß 1954 in dreifacher Musfertigung,
 - 2.) der Kirchensteuerbeschluß 1953 in einfacher Musserti-
 - 3.) eine amtliche Bescheinigung über die Sohe der Grundsteuermeßbeträge für den Jall, daß Juschläge zu den Grundsteuermeßbeträgen beschlossen sind,
 - 4.) ein begründender Begleitbericht des Kirchenvorstandes,
 - 5.) ber in allen Teilen ausgefüllte Kirchensteuerfragebogen 1954.
- e) Von Kirchengemeinden, die Kirchensteuern (Umlagen) nach älterem Kirchensteuerrecht heben, die sich nicht im Kahmen der allgemeinen kirchen- und staatsaufsichtlichen Genehmigung halten, und für die die Vollstreckbarkeitserklärung des Gemeindeumlagebeschlusses beantragt wird:
 - 1.) der Gemeindeumlagebeschluß 1954 in dreifacher Ausfertigung,
 - 2.) der Gemeindeumlagebeschluß 1953 in einfacher Ausfertigung,
 - 3.) eine amtliche Bescheinigung über die gohe der Grundfteuermegbeträge für den gall, daß Juschläge zu den Grundsteuermegbeträgen beschlossen sind,
 - 4.) ein begründender Begleitbericht des Kirchenvorstandes,
 - 5.) der in allen Teilen ausgefüllte Kirchensteuerfragebogen 1954.
- d) Von Kirchengemeinden, die Kirchensteuern auf Brund einer älteren Kirchensteuerordnung erheben und auf die Vollstreckbarkeitserklärung des Gemeindeumlagebeschlufses verzichten:

Mur der in allen Teilen ausgefüllte Kirchensteuerfrage-

e) Von Kirchengemeinden, die teils nach neuem Kirchensteuerrecht, teils nach älterem Kirchensteuerrecht Kirchensteuern heben: Die sich aus a) bzw. b) und c) bzw. d) ergebenden Unterlagen.

Der Kirchensteuerfragebogen 1954 wird den Kirchengemeinden demnächst zugehen.

Die Synodalausschüsse wollen die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit und darauf prüfen, ob sie offensichtliche Mängel aufweisen. Die Prüfung ist am Schluß des Kirchensteuerfragebogens vom Synodalausschuß zu bescheinigen. Beanstandete Beschlüsse sind den Kirchengemeinden vom Synodalausschuß zurückzugeben. Vicht beanstandete Beschlüsse sind dem Landeskirchenamt nach Eingang und Prüfung alsbald vorzulegen.

IX.

Termine.

Die nach Abschnitt VIII einzureichenden Unterlagen bitten wir spätestens bis zum 3. Vovember 1984 dem Synodalausschuß zur alsbaldigen Weitergabe an das Landeskirchenamt vorzulegen. Wir bitten sehr darum, diesen Termin ohne Ausnahme innezuhalten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Ebjen

J.-Vr. 9606/II

Urfunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrfelle in der Kirchengemeinde Anschar. Oft in Veumunfter mit dem Amtssitz in Bothorft, Propftei Neumunfter.

Viach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Vieumunster wird folgendes angeordnet:

§

In der Kirchengemeinde Anschar-Oft in Beumunfter wird eine zweite Pfarrstelle mit dem Amtssitz in Bokhorst errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit ihrer Verkundung in Kraft.

Kiel, den 28. Juni 1954.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

Brummack

J.-Vir. 10 762/III

Kiel, den 14. Juli 1954.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der zerr Kultusminister des Landes Schleswig-Zolstein mit Schreiben vom s. Juli 1954 — V 14 — 05/111 — 844/54 — gegen die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Anschar-Ost in Vieumünster mit dem Amtssitz in Bokhorst, Propstei Vieumünster, keine Bedenken erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landesfirchenamt

Im Auftrage:

Brummad.

J.-Vir. 11 719/III

Evangelisch. Theologische fakultät an ber Universität in Samburg.

Kiel, den 21. Juli 1984.

Vachdem die vorgesehenen Lehrstühle der neu errichteten Evangelisch-Theologischen Fakultät an der Universität in Samburg besetzt worden sind, ist das Vorlesungsverzeichnis der Fakultät für das Wintersemester 1954/55 zusammengestellt und veröffentlicht. Die Vorlesungen sind nach folgenden überschriften geordnet:

1. Altes Testament; 2. Vieues Testament; 3. Kirchen. und Dogmengeschichte; 4. Systematische Theologie; 5. Religionen, Mission, Ökumene; 6. Praktische Theologie; 7. Sprachkurse.

Alle Auskunfte über das Studium wie über die Lebensund Wohnverhältnisse in Samburg erteilt das Sekretariat der Theologischen Fakultät, Samburg 13, Grindelhof 38. Gesuche um Aufnahme in die städtischen Wohnheime für Studenten sind zu richten an das Studentenwerk, Samburg 13, Beneckestraße 2.

Evangelisch-Lutherisches Landesfirchenamt

Im Muftrage:

Brummad.

J.-VIr. 12 110/V/III

Kindergottesdienstagung.

Kiel, den 23. Juli 1954.

Der landeskirchliche Beauftragte für Kindergottesdienstarbeit lädt zur Serbsttagung für den 9.—11. Oktober 1984 nach Rendsburg ein.

Tagungsplan:

Unreise am 9. 10., 17.30 Uhr: Begrüßung, anschließend Belferbesprechung. Erfahrungsaustausch.

Sonntag 30. 10. um 30 Uhr: Sauptgottesdienst, 33 Uhr: Kinbergottesdienst, 35 Uhr: Frau Studienrätin Meyer-Truelsen, Kiel: Christliche Unterweisung in Beziehung zum Leben der Kinder. Aussprache. Katechetische Erfahrungen am Flanelbild. 20 Uhr: Singen.

Montag 11. 10. um 9 Uhr: Bibelarbeit, 10 Uhr: Bericht über ben europäischen Kongreß in Wuppertal, Schulanfängergottesbienst, Winterarbeit, 12 Uhr: Schlußandacht.

Wir laden alle Leiter, zelfer und zelferinnen im Kindergottesdienst, Religionslehrer und Organisten ein. Anmeldungen an das Martinshaus. Tagessatz ca. DM 4,—. Bettwäsche DM 1,— extra. Die Tagung steht unter dem Losungswort Micha 6,8.

Die Tagung wird geleitet von dem Beauftragten, Zerrn Propst i. R. Pastor Schütt in Bargtebeide. Wir bitten die Teilnahme mit allen Mitteln, besonders auch Reisebeihilfen aus den Kirchenkassen, zu fordern.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage: Brummack

J. Mr. 12 656/III

Kirchenmusikalische Zandreichungen.

Kiel, ben 20. Juli 1954.

Die folge jo der Kirchenmustkalischen Zandreichung bringt Grundsätzliches zur Einführung des neuen Gesangbuches, die folge jy Bemerkungen zu den Texten und Melodien der Lieder des vorgeschlagenen Choralsingplanes.

Beibe Solgen sind den Kirchenmusikern zugestellt worden. Interessenten werden die Sandreichungen koftenlos geliefert; Bestellungen sind zu richten an Landeskirchenmusikbirektor Otto Meuthien, Samburg 39, Goldbeckweg 4.

Die folge 10 enthält als Vorschlag für die nächsten Monate:

Juli: Lied 206 "Preis, Lob und Dank sei Gott dem gerren"

August: Lied 226 "O gläubig Berg, gebenedei"

September: Lied 190 "Wohl benen, die ba mandeln" Oktober: Lied 218 "Sonne der Gerechtigkeit"

November: Lied 462 "Serr Christ, Dein bin ich eigen"

Als zusätzliches Lied wird empfohlen Vr. 223 "Sei Lob und Ehr dem höchsten Gut".

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brummad

J.-VIr. 12 462/V

Warnung vor einem Betrüger.

Kiel, den jo. Juli 1954.

Gewarnt wird vor einem am 26. März 1932 geborenen Wolfgang Schmidt, der in Schleswig-Solstein gern Pastorate aufsucht, Mitleid erregt und Geld erbettelt. Wo Schmidt auftaucht, bitten wir die Kriminalpolizei zu benachrichtigen.

Evangelisch-Lutherisches Landesfirchenamt

Im Auftrage:

Brummad.

J.-VIr. 11 912/III

Weltkonferenz der Kirchen zu Evanston — Literatur.

Kiel, den 23. Juli 1954.

Das grundlegende Informationsmaterial ist unter dem Titel "Einerlei Soffnung Eurer Berufung" im Gotthelf-Verlag Jürich (Auslieferung über Ankerverlag Frankfurt a. M.) zum Preise von 7,50 DM erschienen.

für die 17 Konferenztage ist ein Seft mit täglichen Betrachtungen aus dem 1. Petrusbrief erschienen unter dem Titel "Alle Morgen neu." Dieses Seft kostet 35 Pfg., ab 10 Stück 30, ab 50 Stück 25 Pfg. plus Porto. Es ist 3u haben bei der Studienabteilung des Ökumenischen Rats, 17 route de Malagnou, Genf.

Die Botschaft der Vollversammlung und der offizielle Konferenzbericht werden voraussichtlich im Frühjahr 1955 durch den Buchhandel bezogen werden können.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Im Auftrage: Brummack

J. Vir. 32 745/V/III

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Marne (Nordwestbezirk), Propstei Süderdithmarschen, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation der Kirchenvertretung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Meldors/Solstein, Kosenstr. 3, einzusenden. Oberschule am Ort. Als Dienstwohnung steht instandgesetztes Pastorat mit neuer Zentralheizung und Garten zur Verfügung.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Studes des Kirchlichen Gesetz, und Verordnungs, blattes.

J. Mr. 10 880/III

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pinneberg, Propstei Pinneberg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind über den Synodalausschuß in Samburg-Blankenese, Dormienstr. 3, an das Landeskirchenamt zu richten. Pastorat ist vorhanden. Mittelschule am Ort, Oberschule in Elmshorn und Uetersen.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz, und Verordnungsblattes.

J. Vir. 11 357/III

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lohbrügge, Propstei Stormarn, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstands nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Samburg-Volksdorf, Rockenhof 1, einzusenden. Dienstwohnung vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist sechs Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Vir. 12 101/III

Ausschreibung einer Bemeindediakonstelle.

Mit Wirkung zum 3. Oktober 1954 wird die Stelle eines Gemeindediakons in der Eo.-Luth. St. Petrigemeinde in Samburg-Altona zur Bewerbung ausgeschrieben. Es werden Bewerber (auch jüngeren Alters) mit vielseitigen Kenntnissen und Erfahrungen in der Gemeindearbeit, besonders auch in der männlichen Jugendarbeit, gesucht. Die Bessolbung erfolgt nach TO A VII.

Bewerbungen mit den entsprechenden Unterlagen (Lebenslauf und Zeugnisabschriften) sind möglichst umgehend zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St. Petrigemeinde in Samburg-Altona, Schillerstraße 22, 3. Id. von Pastor Lindner.

J.-VIr. 11 416/VI

Musichreibung einer Kirchenmusiferftelle.

Die hauptberufliche Organistenstelle der Kirchengemeinde St. Vitolai in flensburg wird zur alsbaldigen Neubesetzung ausgeschrieben. Zugelassen sind nur männliche Bewerber, die die A-Prüfung abgelegt haben. Besondere Besähigung für Chorarbeit und Bereitschaft zur lebendigen kirchenmusikalischen Arbeit in den Kreisen der Gemeinde wird erwartet. Die Besoldung ersolgt nach den kirchengesetzlich geregelten Vorschriften. Dienstwohnung ist vorhanden.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf und beglaubigten Jeugnisabschriften sind innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes zu richten an den Kirchenvorstand St. Vikolai, (24b) flensburg, Südermarkt 16, 3. 5d. von Herrn Pastor Thies.

J.Mr. 12 094/VI

Personalien

Ernannt:

Um 17. Juli 1984 ber Pastor Wilhelm Lüneburg, bisher in Pinneberg, jum Pastor ber Kirchengemeinde Selent, Propstei Plon.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. April 1984 und eingeführt am 27. Juni 1984 der Pastor Dr. Fritz zeyer als Studienleiter der Ev. Akademie Schleswig-zostein in Schleswig.

Eingeführt:

21m 4. Juli 1954 der Pastor Johannes Thieffen als Pastor in die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Marien in flensburg, Propstei flensburg;

- am 4. Juli 1954 der Pastor Sans-Joachim Drews als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kreuzkirchengemeinde Altona, Propstei Altona;
- am 4. Juli 1954 der Pastor Serbert Salomon als Pastor der Kirchengemeinde Lensahn, Propstei Oldenburg.